



FISCHEREIORDNUNG DES VEREINS

Schonzeiten und Schonmaße

Bachforelle	01.10. mit 28.02.	30 cm
Bachsaibling	01.10. mit 28.02.	30 cm
Barbe	01.05. mit 31.06.	40 cm
Hecht	15.02. mit 15.04.	50 cm
	gilt nicht für obere- und untere Loisach	
Huchen	15.02. mit 31.05.	80 cm
Regenbogenforelle	15.12. mit 30.04.	30 cm
Renke	15.10. mit 31.12.	30cm
Zander	15.03. mit 30.04.	50 cm
Aal		40 cm
Graskarpfen		60 cm
Karpfen		35 cm
Schleie		30 cm
Rutte		30 cm
Nase	Ganzjährig geschont	

siehe auch AVFIG vom 04.11.1987
Stand 01.01. 2004

Fischereiordnung

1. Es darf nur mit einer Handangel und einem Köder gefischt werden. Das Fischen vom Boot aus ist nicht erlaubt. Jeder Köder muss generell am Ende der Angelschnurbefestigt sein.
2. Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich an die gesetzlichen und vom Verein festgesetzten Schonzeiten und Mindestmaße zu halten.
3. Es ist nicht erlaubt, von anderen Personen die Angel beaufsichtigen zu lassen.
4. Jeder getötete Fisch ist vor dem Weiterfischen, sofort mit Kugelschreiber in die Fangliste unter Angabe von Uhrzeit, Datum, Fischart und Länge, einzutragen. Gewicht später nachtragen.
5. Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische, hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt, zurückzusetzen. Sind diese Fische so verletzt, dass sie nicht mehr lebensfähig sind, werden sie einer sinnvollen Verwertung zugeführt (Eintrag und Begründung in das Fangbuch, Fisch zählt zum Limit).
6. Eingeweide und andere Reste ausgenommener Fische, dürfen in kein Gewässer eingebracht werden, sondern sind unschädlich zu beseitigen.
7. Den mit Kontrollausweisen ausgestatteten Personen sind auf Verlangen der Fischereischein, Erlaubnisschein und die Fangliste vorzulegen.
8. Für das Fischen im Fiechtner-See sind die zusätzlichen Bedingungen zu unserer Fischerei-Ordnung zu beachten. (Siehe nächster Absatz unten)

9. **Verboten ist:**

Das Hältern von Fischen, sowie das Anfüttern in allen Vereinsgewässern. Das Fischen mit Legangel und lebenden Fischen, sowie mit toten Köderfischen der Salmonidengruppe.

Das Fischen in unseren Fließgewässern in der Zeit vom 15.02. bis einschließlich 30.04. mit Ausnahme von Teigwaren oder Käse.

Das Fischen im Fiechtner-See vom 01.01. bis einschließlich 15.04.

Das Fischen im Schönauer-Weiher vor dem Anfischen am Karfreitag. Das Fischen mit dem Tiroler Hölzl oder ähnlichen Systemen in der Loisach und Mühlbach.

10. An der Fischaufstiegshilfe in Achmühle sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.
- 11.
12. Jungfischer mit Jugendfischereischein und Jugendkarte dürfen nur in Verbindung mit der Jugendgruppe oder in Begleitung eines Vereinsmitgliedes oder eines Fischrechtinhabers fischen.
13. Der Angelplatz ist sauber zu halten, auf Natur und Umwelt ist Rücksicht zu nehmen. Bitte nicht durch das hohe Gras der Wiesen laufen, die für Pkw's gesperrten Straßen und Wege sind zu beachten, die Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Plätzen abgestellt werden.
14. Für Unfälle oder Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.
15. Verstöße gegen diese Fischereivordnung führen zum sofortigen Entzug der Fischereierlaubnis, zusätzliche Schritte behält sich die Vorstandschaft vor, sowie Schadensersatzansprüche auch an Dritte.
16. **Fangbeschränkung für alle unsere Gewässer:**
Pro Tag: 3 Fische mit Schonmaß
Pro Woche: (Montag bis Sonntag) 9 Fische mit Schonmaß.
Nach dem Fang von 6 Salmoniden ist das Fischen sofort zu beenden.
Pro Jahr: 50 Salmoniden, 40 Karpfen, 40 Schleien,
20 Zander, 10 Graskarpfen, 3 Huchen
Weiher am Wolf: Pro Woche 1 Fisch

Bedingungen zum Fischen im Fiechtner-See. Gültig ab 01.01.2000

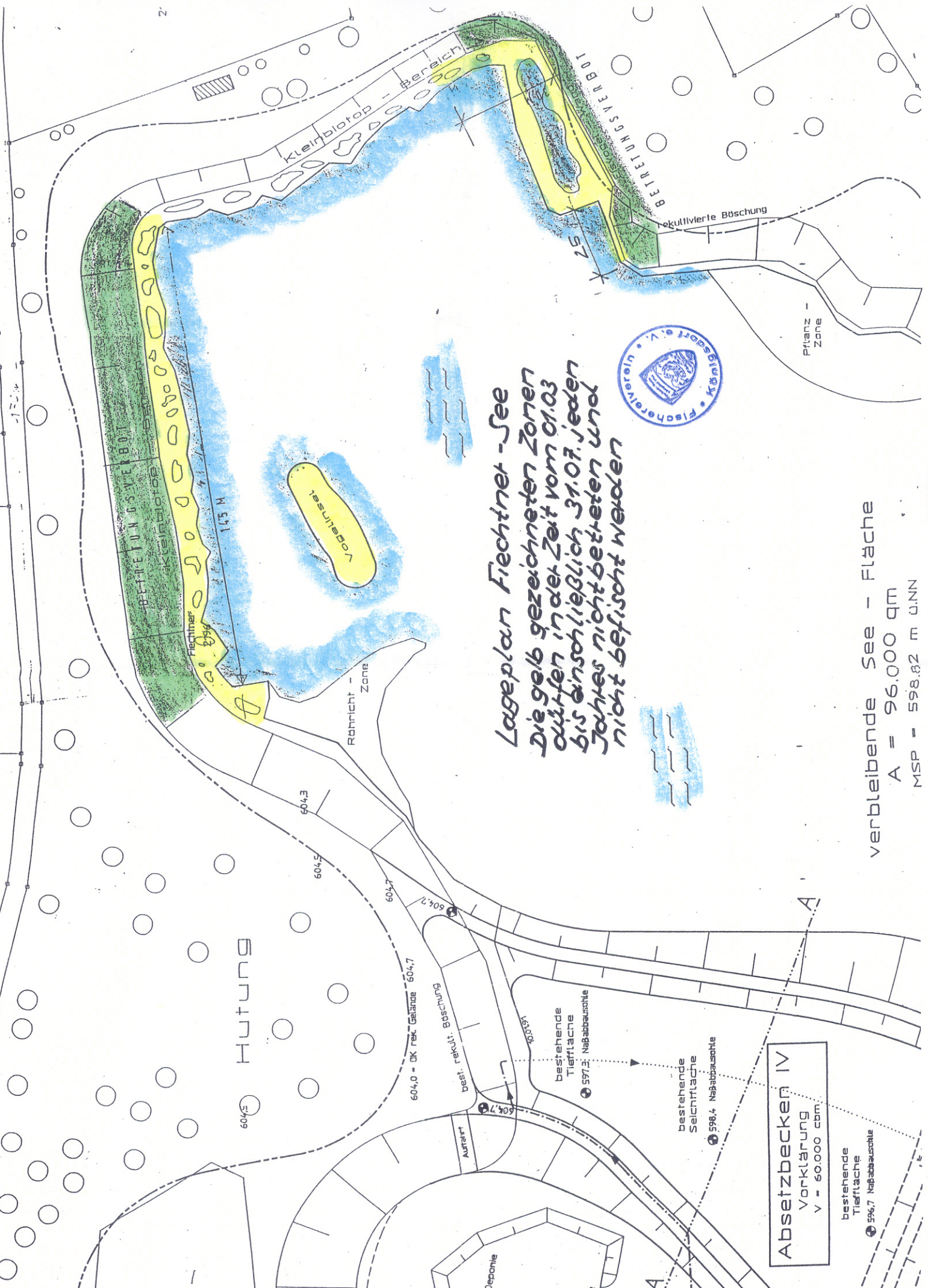
01. An der B11-Seite befindet sich ein Zufahrtstor mit Parkplatz nur für Vereinsmitglieder und Gastfischer, sowie ein kleines Eingangstor in der Nähe der Bushaltestelle.
02. An der Straße zur Königsdorfer Alm, an der Südseite des Sees, befinden sich ebenfalls 3 Eingangstore. Bitte hier an der Straße am Zaun und nicht in den Wiesen oder vor dem Tor parken
03. Für diese 5 Eingangstore ist beim Fischereiverein ein Schlüssel gegen Gebühr erhältlich.
04. Diese 5 Tore müssen nach dem Betreten geschlossen und nach dem Verlassen des Geländes wieder mit dem Schlüssel verschlossen werden. Für Schäden, die durch nicht sachgemäß verschlossene Tore entstehen, haftet der Verursacher.
05. Zäune und Gatter im Gelände dürfen nicht geöffnet werden Als Zugang zum See sind entsprechende Übergangselemente vorgesehen und diese zwingend zu benutzen.
06. Anfüttern ist infolge des Grundwassereinzugsgebietes sowie Auflage des Landratsamtes strengstens verboten.
07. Zum Fischen dürfen nur maximal 2 Begleitpersonen mitgenommen werden. Für Unfälle, egal welcher Art, wird nicht gehaftet.
08. Die im Lageplan eingezeichneten gelben Zonen dürfen vom 01.03 bis einschließlich 31.07. jeden Jahres nicht betreten und nicht befischt werden. **Siehe Karte unten (3.Seite).**

09. Die Kieswerkstraße darf ab sofort, ab der Schranke, nicht mehr mit PKW befahren oder als Zugang zum Angeln benutzt werden. Der Zutritt darf nur noch über unsere Tore erfolgen.
10. Das Fischen im Fichtner-See auf Salmoniden ist ab 16.04 jeden Jahres entgegen unserer Fischereiordnung erlaubt.
11. Die Fischereiordnung ist einzuhalten, Baden und jeglicher Eissport sind Strengstens verboten.

Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Entzug der Fischerei-Erlaubnis zur Folge.

Fischereiverein Königsdorf

gez. Der Vorstand



Lageplan Fichtner - See
 Die gelb gezeichneten Zonen
 dürfen in der Zeit vom 01.03
 bis einschließlich 31.07. jeden
 Jahres nicht betreten und
 nicht befischt werden



verbleibende See - Fläche
 A = 96.000 qm
 MSP = 598,82 m ü.NN

Absetzbecken IV
 Vorklärung
 V = 60.000 cbm
 bestehende
 Tieftläche
 596,7 Nabbaushöhe

bestehende
 Tieftläche
 597,3 Nabbaushöhe

bestehende
 Seichtläche
 598,4 Nabbaushöhe

604,0 - OK rec. Gelände 604,7

Hutung

Röhricht - Zone

Pflanz - Zone

rekultivierte Böschung

Kleinbiotop - Bereich

BETRIEBSSTRAßE